

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB (Beteiligung vom 14.07.2024 bis 15.08.2024)

| Ifd. Nr. | Einwender; Datum der Einwendung | Ifd. Nr. | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag der Verwaltung / Inhaltliche Aus- einandersetzung mit der Stellungnahme | Berücksichtigung im Bau- leitplan zum Entwurf |
|----------|---|----------|--|---|--|
| 1 | PLEdoc GmbH, Essen im Auftrag der Gas- LINE GmbH 15.07.2024 | 1.1 | <p>Von der GasLINE GmbH sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt.</p> <p>Mit Bezug auf Ihre o.g. Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass von uns verwaltete Versorgungsleitungen der GasLINE GmbH im angezeigten Projektbereich nicht betroffen werden.</p> <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich.</p> <p>Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p> | Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich. | Kein Beschluss erforderlich. |
| 2 | Bezirksregierung Münster Dezernat 26 – Luft- fahrt Münster 15.07.2024 | 2.1 | Gegen die 34. Änderung des Flächennutzungsplans bestehen keine luftrechtlichen Bedenken. Für den Bau der Windenergieanlagen bitte ich um eine ordentliche Beteiligung gem. § 4 oder § 9 BImSchG über die zuständige Immissionsschutzbehörde. | Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich. | Kein Beschluss erforderlich. |
| 3 | Bundesamt für Infra- struktur, Umwelt- schutz und Dienst- leistungen der Bun- deswehr Bonn 11.07.2024 | 3.1 | Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. | Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich. | Kein Beschluss erforderlich. |

| lfd. Nr. | Einwender; Datum der Einwendung | lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag der Verwaltung / Inhaltliche Auseinandersetzung mit der Stellungnahme | Berücksichtigung im Bauleitplan zum Entwurf |
|----------|---|----------|--|--|---|
| 4 | Vodafon Vodafone West GmbH Ferdinand-Braun-Platz 1 D-40549 Düsseldorf E-Mail: ZentralePlanung.ND@vodafone.com Vorgangsnummer: OEG-17980 Datum 18.07.2024 | 4.1 | Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an. Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordination/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen. | Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich. | Kein Beschluss erforderlich. Keine Änderung der Planung. |
| 5 | Bezirksregierung Münster Dezernat – Verkehr Münster 24.07.2024 | 5.1 | Durch Rundverfügung vom 09.05.2001 hatten wir als obere Straßenaufsichtsbehörde um Beteiligung als Träger öffentlicher Belange gebeten, wenn durch die Planungen Auswirkungen auf das vorhandene Kreisstraßennetz entstehen. In den mir vorgelegten Unterlagen kann ich eine solche Betroffenheit nicht feststellen, so dass von einer Beteiligung abgesehen werden kann. Die Beteiligung der sonstigen Träger öffentlicher Belange bleibt davon unberührt. | Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich. | Kein Beschluss erforderlich. Keine Änderung der Planung. |
| 6 | Landesbetrieb Straßenbau NRW Regionalniederlassung Münsterland Abteilung Betrieb und Verkehr | 6.1 | Anlass für die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wadersloh ist die Planung zur Errichtung zweier Windenergieanlagen (WEA) nordwestlich der Ortslage Wadersloh im Bereich Basel - „Am Baseler Holz“. Die Anlagen sollen südlich der Baseler Straße (K 23) gebaut werden. | Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich. | Kein Beschluss erforderlich. Keine Änderung der Planung. |

| lfd. Nr. | Einwender; Datum der Einwendung | lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag der Verwaltung / Inhaltliche Auseinandersetzung mit der Stellungnahme | Berücksichtigung im Bauleitplan zum Entwurf |
|----------|--|----------|--|--|---|
| | 48653 Coesfeld eMail vom 25.07.2024 | | Der Änderungsbereich liegt abseits von vorhandenen und geplanten Landes- und Bundesstraßen. Daher werden seitens Straßen NRW keine Anregungen und Bedenken vorgetragen. | | |
| 7 | Gemeinde Langenberg 31.07.2024 | 7.1 | Belange der Gemeinde Langenberg werden nicht tangiert. Bedenken, Anregungen und Hinweise werden deshalb nicht vorgetragen. | Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich. | Kein Beschluss erforderlich. Keine Änderung der Planung. |
| 8 | DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, Langen 01.08.2024 | 8.1 | Stellungnahme zu Belangen des Anlagenschutzes (§18a LuftVG). Wir haben Ihre Abwägung zur Kenntnis genommen. Unsere Stellungnahme V202400836 vom 04.04.2024 gilt weiterhin. | Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die damals erfolgte Abwägung und Umgang mit den Hinweisen wird im folgenden wiedergegeben. | Kein Beschluss erforderlich. Keine Änderung der Planung. |
| | | | Damals wurde vorgebracht: | | |
| | Äußerung vom 22.04.2024 | 8.2 | Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Bei der Beurteilung des Vorhabens bezüglich der Betroffenheit von Anlagen der DFS wurden die uns zur Verfügung gestellten Unterlagen berücksichtigt. Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen Stand April 2024. Momentan beabsichtigen wir im Plangebiet keine Änderungen, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen. Wir empfehlen daher, Windenergievorhaben grundsätzlich bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. §18a LuftVG einzureichen. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert. Hinweis: Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung stellt unter dem nachfolgenden Link eine interaktive Karte mit den | Hinweise werden zur Kenntnis genommen Die Hinweise werden an den Vorhabenträger weitergegeben. | Kein Beschluss erforderlich. Keine Änderung der Planung. |

| Ifd. Nr. | Einwender; Datum der Einwendung | Ifd. Nr. | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag der Verwaltung / Inhaltliche Auseinandersetzung mit der Stellungnahme | Berücksichtigung im Bauleitplan zum Entwurf |
|----------|---------------------------------------|----------|--|--|---|
| | | | <p>aktuell gültigen Anlagenschutzbereichen verschiedener Flugsicherungsorganisationen gem. §18a LuftVG zur Verfügung. http://www.baf.bund.de/DE/Themen/Flugsicherungstechnik/Anlagenschutz/anlagenschutz_node.html</p> <p>Aufgrund einer Höhe von mehr als 100,00 m über Grund ist das Einzelvorhaben von § 14 LuftVG betroffen und bedarf stets einer luftrechtlichen Zustimmung. Die konkreten Planungen sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der zuständigen Landesluftfahrtbehörde vorzulegen. Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens wird gemäß § 31 Abs. 3 LuftVG die DFS durch die Luftfahrtbehörde beteiligt und zur gutachtlichen Stellungnahme aufgefordert. Die DFS prüft die Einhaltung der Hindernisfreiflächen sowie die An- und Abflugverfahren an betroffenen Flugplätzen (Flughäfen, Landeplätze, Segelfluggelände, Hubschraubersonderlandeplätze).</p> <p>Auskünfte zu den Hindernisfreiflächen und zu den Anforderungen an die Hindernisfreiheit erteilt die Landesluftfahrtbehörde als Genehmigungsbehörde für die Flugplätze in ihrem Zuständigkeitsbereich.</p> <p>Folgende Abstandsregelungen sind bei den Planungen bereits im jetzigen Stadium zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb, veröffentlicht als NfL I 92/13, dort: Gefahren für den Flugplatzverkehr in der Platzrunde; • Festlegung von Mindestabständen von Hindernissen zu festgelegten Sichtflugverfahren, veröffentlicht als NfL 1-847-16. <p>Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.</p> | | |

| Ifd. Nr. | Einwender; Datum der Einwendung | Ifd. Nr. | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag der Verwaltung / Inhaltliche Auseinandersetzung mit der Stellungnahme | Berücksichtigung im Bauleitplan zum Entwurf |
|----------|--|----------|--|--|--|
| 9 | Bezirksregierung Münster, Münster als TÖB 05.08.2024 | 9.1 | <p>Das Dezernat 54 -Wasserwirtschaft- der Bezirksregierung Münster hat das oben genannte Vorhaben aus wasserwirtschaftlicher Sicht erneut geprüft. Die zu vertretenden Belange sind von dem Vorhaben betroffen, jedoch werden weiterhin keine Bedenken vorgetragen. Es wird um Beachtung der folgenden Hinweise gebeten:</p> <p>Sachgebiet 54.5 -Hochwasserrisikomanagement-</p> <p>Hinweis auf die Starkregenhinweiskarten Das Bundesamt für Kartographie und Geodäsie hat im Jahr 2021 eine Starkregenhinweiskarte für das Gebiet Nordrhein-Westfalen veröffentlicht. Einsehbar ist die Starkregenhinweiskarte unter www.geoportal.de. Demnach können Teile des Plan-Gebiets von seltenen und extremen Starkregenereignissen betroffen sein.</p> <p>Hinweis Interpretationshilfe Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz</p> <p>Am 01. September 2021 ist der länderübergreifende Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) als Anlage der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen übergreifenden Hochwasserschutz in Kraft getreten. Der Plan soll das Wasserrecht unterstützen und ergänzen. Er dient dazu den Hochwasserschutz u.a. durch vorausschauende Planung zu verbessern. Die Ziele des BRPH sind bindend und daher im Rahmen der Bauleitplanung zu beachten und die Grundsätze zu berücksichtigen. Eine Interpretationshilfe zum BRPH ist hier einsehbar: https://www.bezregmuenster.de/zentralablage/dokumente/regionalplanung/Interpretationshilfe_BRPH.pdf</p> | Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich. | Kein Beschluss erforderlich. Keine Änderung der Planung |
| 10 | LWL-Archäologie für Westfalen Außenstelle | 10.1 | Unsere Stellungnahme vom 16.04.2024 mit Az.: Pe/Br/M 511/24 B hat weiterhin Bestand. | Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich. | Kein Beschluss erforderlich. Keine Änderung der |

| lfd. Nr. | Einwender; Datum der Einwendung | lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag der Verwaltung / Inhaltliche Auseinandersetzung mit der Stellungnahme | Berücksichtigung im Bauleitplan zum Entwurf |
|----------|--|----------|---|--|---|
| | Münster 30.07.2024 | | Hinweise zu archäologischen Belangen erfolgen im späteren Bebauungsplanverfahren. | | Planung. |
| | Am 16.04.2024 wurde vorgebracht: | 10.2 | Aus bodendenkmalpflegerischer Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o. g. Planung. Hinweise zu archäologischen Belangen erfolgen im späteren Bebauungsplanverfahren. | Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich. | Kein Beschluss erforderlich. Keine Änderung der Planung. |
| 11 | Bundesnetzagentur (BNetzA), Richtfunk Berlin eMail vom 06.08.2024 | 11.1 | Da eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich ist, erfolgt unsererseits keine weitere Bewertung. Ein möglicher Grund dafür ist: 1. Die Baumaßnahme weist eine geringe Bauhöhe auf. Es handelt sich dabei um einen Bebauungsplan mit einer Bauhöhe von unter 20 Meter bzw. um eine Planung einer Solar- / Photovoltaik-Freifläche. Eine Richtfunk-Untersuchung zu solchen Planungen ist nicht erforderlich. 2. Es handelt sich um eine Maßnahme mit einer unveränderten Bauhöhe, z. B. Flurbereinigung, Landschaftsschutz, unterirdische Leitung oder Aufhebungsverfahren. 3. Flächennutzungspläne, Regionalpläne, Raumordnungspläne oder Entwicklungsprogramme sind planungsrechtliche Maßnahmen, die sich in einem früheren Planungsstadium befinden. Im nachgelagerten Verfahren wird konkrete Baumaßnahme erneut angefragt. Zudem möchten wir darauf hinweisen, dass die Bundesnetzagentur im Bereich Funkbetroffenheit keine Stellungnahme im Sinne des § 4 Abs. 2 BauGB abgibt. Der Aufgabenbereich der Bundesnetzagentur im Bereich der Frequenzverwaltung ergibt sich aus den Vorschriften des Teils 6 des Telekommunikationsgesetzes („Frequenzordnung“). Die danach gemäß § 88 TKG bestehende Aufgabe der Bundesnetzagentur zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung bezieht sich auf die | Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich. | Kein Beschluss erforderlich. Keine Änderung der Planung. |

| Ifd. Nr. | Einwender; Datum der Einwendung | Ifd. Nr. | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag der Verwaltung / Inhaltliche Auseinandersetzung mit der Stellungnahme | Berücksichtigung im Bauleitplan zum Entwurf |
|----------|--|----------|--|--|--|
| | | | <p>physikalischen Auswirkungen von verschiedenen Frequenznutzungen untereinander, jedoch nicht auf Beeinträchtigungen von Frequenznutzungen durch Bauwerke. Letztere sind keine Funkstörungen im Sinne des Telekommunikationsgesetzes. Sofern also die Bundesnetzagentur Informationen über Frequenzteilungsnehmer im zu beplanenden Bereich übermittelt, geschieht dies nicht in Ausfüllung ihres eigenen Aufgabenbereichs, sondern im Rahmen von Amtshilfe nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG. Nach § 5 Abs. 3 Nr.2 VwVfG.</p> <p>Wir leiten Ihre Anfrage aber in jedem Fall an die zuständigen Stellen bei uns im Hause weiter. Bitte richten Sie Anfragen zu oben genannten Planungen ab sofort an die Fachstellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze; Bundesnetzagentur, Referat 814, Postfach 80 01, 53105 Bonn; E-Mail-Adresse: verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de; - Prüf- und Messdienst; Bundesnetzagentur, Referat 511, Canisiusstraße 21, 55122 Mainz; E-Mail-Adresse: PMD-BauLp@BNetzA.de. <p>Bei Betroffenheit erhalten Sie von den Fachreferaten eine gesonderte Stellungnahme.</p> | | |
| 12 | Landwirtschaftskammer NRW Kreisstelle Warendorf, Warendorf 07.08.2024 | 12.1 | Als Träger öffentlicher landwirtschaftlicher Belange bringe ich gegen die o. g. Planung keine Bedenken oder Anregungen vor. | Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich. | Kein Beschluss erforderlich. Keine Änderung der Planung. |

| Ifd. Nr. | Einwender; Datum der Einwendung | Ifd. Nr. | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag der Verwaltung / Inhaltliche Auseinandersetzung mit der Stellungnahme | Berücksichtigung im Bauleitplan zum Entwurf |
|----------|---|----------|---|--|---|
| 13 | Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung Referat ST Sachgebiet ST II Anlagenschutz, Langen/Hessen 08.08.2024 | 13.1 | In der Sache selbst teile ich Ihnen mit, dass meine Stellungnahme vom 24.04.2024 weiterhin Gültigkeit entfaltet. Gegen die Planung bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken. | Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich. | Kein Beschluss erforderlich. Keine Änderung der Planung. |
| | Am 24.04. wurde vorgebracht: | | <p>Der Einwander wurde über die im Betreff beschriebene Planung informiert. Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) als Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Diese Beurteilung beruht auf den nach § 18a Abs. 1b, Satz 2 LuftVG angemeldeten Anlagenstandorten und -schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen mit heutigem Stand. Es bestehen gegen den vorgelegten Planungsstand keine Einwände. Eine weitere Beteiligung des BAF an diesem Planungsvorgang ist nicht erforderlich. Allgemeine Hinweise Um dem gesetzlich geforderten Schutz der Flugsicherungseinrichtungen Rechnung zu tragen, melden die Flugsicherungsorganisationen gemäß § 18a Abs. 1b, Satz 2 LuftVG meiner Behörde diejenigen Bereiche um Flugsicherungseinrichtungen, in denen Störungen durch Bauwerke zu erwarten sind. Diese Bereiche werden allgemein als "Anlagenschutzbereiche" bezeichnet und im amtlichen Teil des Bundesanzeigers veröffentlicht.</p> <p>Die Dimensionierung der Anlagenschutzbereiche erfolgt gemäß § 18a LuftVG durch die Flugsicherungsorganisation, welche die Flugsicherungseinrichtung betreibt und orientiert sich an den Empfehlungen des ICAO EUR DOC 015. Aufgrund von Vorbebauung, betrieblicher Erfordernisse oder</p> | Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich. | Kein Beschluss erforderlich. Keine Änderung der Planung. |

Gemeinde Wadersloh – 34. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich Eichelgarten für die Nutzung Sonderbaufläche WEA im Eichelgarten
 Beteiligung der Nachbarkommunen gem. § 2 (2) BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB – Offenlegung

| lfd. Nr. | Einwender; Datum der Einwendung | lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag der Verwaltung / Inhaltliche Auseinandersetzung mit der Stellungnahme | Berücksichtigung im Bauleitplan zum Entwurf |
|----------|---|----------|---|--|---|
| | | | <p>einem neuen Stand der Technik kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von diesen Empfehlungen abweichen.</p> <p>Meine Behörde stellt auf ihrer Webseite eine zweidimensionale Karte der Anlagenschutzbereiche und eine 3D-Vorprüfungsanwendung bereit.</p> <p>Mit diesen können alle interessierten Personen prüfen, ob ein Bauwerk oder Gebiet im Anlagenschutzbereich einer Flugsicherungseinrichtung liegt. Zu erreichen sind die Anwendungen über unsere Webseite unter www.baf.bund.de.</p> | | |
| 14 | Handwerkskammer Münster 09.08.2024 | 14.1 | Im Rahmen unserer Beteiligung an der Aufstellung o. g. Änderungsentwurfs tragen wir gemäß §§ 4 (2) und 3 (2) BauGB keine Anregungen vor. | Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich. | Kein Beschluss erforderlich. Keine Änderung der Planung. |
| 15 | Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen Regionalforstamt Münsterland, Münster 13.08.2024 | 15.1 | Gegen oben genannte Planung bestehen aus Sicht des Regionalforstamtes Münsterland keine Bedenken. Siehe hierzu die Stellungnahme vom 02.05.2024. | Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich. | Kein Beschluss erforderlich. Keine Änderung der Planung. |
| | Am 30.04.2024 wurde vorgebracht: | | Gegen oben genannte Planung bestehen aus Sicht des Regionalforstamtes Münsterland keine Bedenken. Die südliche Teilfläche der Art „Sonderbaufläche für die Windenergie“ überplant zwar tlw. die Waldfläche des Flurstück 22 – Flur 51 – Gemarkung Wadersloh, hierbei ist allerdings nur die Inanspruchnahme durch die Rotorüberstreicherung geplant. Die forstwirtschaftliche Nutzung und die Waldeigenschaft der Fläche werden hierdurch nicht eingeschränkt. | Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich. | Kein Beschluss erforderlich. Keine Änderung der Planung. |
| 16 | IHK-NordWestfalen, Münster | 16.1 | Zu dem oben genannten Flächennutzungsplan (Vorgang 118592) werden von uns weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht | Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich. | Kein Beschluss erforderlich. Keine Änderung der |

| lfd. Nr. | Einwender; Datum der Einwendung | lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag der Verwaltung / Inhaltliche Auseinandersetzung mit der Stellungnahme | Berücksichtigung im Bauleitplan zum Entwurf |
|----------|--|----------|--|--|---|
| | 15.08.2024 | | | | Planung. |
| 17 | Westnetz GmbH, Regionalzentrum Münster, Netzplanung, Rheda-Wiedenbrück 11.07.2024 | 17.1 | Als Anlage zu Ihrem o. a. Schreiben haben Sie uns den Entwurf der o. g. Planunterlage zur Stellungnahme übermittelt. Zu diesem Entwurf teilen wir Ihnen mit, dass wir keine Bedenken und Anregungen vorzubringen haben. Diese Stellungnahme erfolgt für das 0,4-10kV- und Gas-Verteilnetz im Namen und Auftrag der „Wadersloh Netz GmbH & Co. KG“, für das 30kV-Netz als Eigentümerin und für Steuer-/Fernmeldekabel im Namen und Auftrag der „Westnetz Kommunikationsleitungen GmbH & Co. KG“. | Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich. | Kein Beschluss erforderlich. Keine Änderung der Planung. |
| 18 | DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH Technik Niederlassung West, Münster 04.09.2024 | 18.1 | Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die vorgelegte 34. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windräder im Eichelgarten“ bestehen grundsätzlich keine Einwände. Im angegebenen Planbereich betreibt die Telekom keine Telekommunikationslinien, wie aus den beigefügten Lageplänen ersichtlich ist. Die Telekom weist darauf hin, dass in unmittelbarer Nähe von geplanten Windenergieanlagen Telekommunikationslinien der Telekom verlaufen können, die bei eventuell auftretenden atmosphärischen Entladungen besonders gefährdet sind. Bei der Festlegung der Standorte sollte deshalb | Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich. Die Hinweise werden an den Vorhabenträger weitergegeben. | Kein Beschluss erforderlich. Keine Änderung der Planung. |

| Ifd. Nr. | Einwender; Datum der Einwendung | Ifd. Nr. | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag der Verwaltung / Inhaltliche Auseinandersetzung mit der Stellungnahme | Berücksichtigung im Bauleitplan zum Entwurf |
|----------|---------------------------------------|----------|--|--|---|
| | | | <p>ein Abstand von mindestens 15 m zwischen den Erdungsanlagen der geplanten Windenergieanlage und den Telekommunikationslinien der Telekom berücksichtigt werden.</p> <p>Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, den Windkraftpark / die Windenergieanlage an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen. Daher ist es für die telekommunikationstechnische Erschließung erforderlich, neben dem Telefondienstvertrag zusätzlich eine Anbindungsvereinbarung abzuschließen.</p> <p>Im betroffenen Plangebiet sind besondere Schutzgebiete (hier: Landschaftsschutzgebiet) ausgewiesen. Der Betrieb und die Erweiterung der Telekommunikationslinien in diesen Gebieten müssen weiterhin sichergestellt sein. Sollte der weitere Verfahrensverlauf ergeben, dass Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen - konkret berührt sind, behalten wir uns vor, unsere Interessen wahrzunehmen und entsprechend auf das Verfahren einzuwirken. Aus diesem Grunde bitten wir Sie um Beteiligung bei den weiteren Planungen.</p> | | |